

## WahlärztInnen: Kostenrückerstattung

### Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von NichtvertragsärztInnen (WahlärztInnen)

Die Satzung der NÖ Gebietskrankenkasse regelt die Kostenerstattung bei Inanspruchnahme von WahlärztInnen, wobei diese 80% der in der § 2-Honorarordnung für einen vergleichbaren Vertragsarzt/ärztin vorgesehenen Tarif je Einzelleistung beträgt, sofern dieses Honorar auch tatsächlich in Rechnung gestellt wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass die bestehenden Limitierungen und Verrechnungsbeschränkungen von den abrechnenden VertragsärztInnen bei nachstehend angeführten Leistungspositionen im Kalenderjahr 2018 überschritten wurden, ist die NÖ Gebietskrankenkasse berechtigt, im gleichen Ausmaß den 80%igen Anteil des Erstattungsbetrages zu kürzen, sodass sich für diese Leistungen ein fixer Kostenerstattungstarif ergibt, der zum Teil weit unter dem 80%igen Anteil des Kassentarifes liegt.

*Diese fixen Kostenerstattungstarife werden einmal jährlich durch die Veröffentlichung in der Satzung der NÖ Gebietskrankenkasse kundgemacht.*

### Kostenerstattungssätze in EURO (Stand: Juli 2019)

FachärztInnen für Augenheilkunde und Optometrie		EUR
7	Befundbericht	6,19
19	Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache	7,66
232	Schirmer'sche Probe bei Verdacht auf Hyposekretion der Tränendrüsen	4,58
234	Subjektive Prüfung der Sehschärfe bei Kindern zwischen dem 2. und 6.LJ unter besonderer Berücksichtigung der binokularen und geistigen Entwicklung im Rahmen einer Amblyopiebehandlung	14,11
235	Koagulation wie bei Ablatio retinae nach jeder Methode	518,50
240	Eingriff bei Trichiasis, je Seite, (elektrolytische Epilation der Wimpern oder operative Epilation mit dem Trepan zur dauerhaften Entfernung der Haarwurzel), inkl. Anästhesie	26,42